

Richtlinien

über die Gewährung von Jubiläumswendungen und über die Stiftung von Ehrenpreisen

1. Allgemeines

Jubiläumswendungen und Ehrenpreise können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt oder gestiftet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Jubiläumswendung oder die Stiftung eines Ehrenpreises wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

2. Jubiläumswendung an Vereine

Eine Jubiläumswendung können in erster Linie die ortsansässigen Vereine erhalten, die sich die kulturelle, sportliche oder soziale Betreuung der Einwohner der Stadt Geesthacht als Aufgabe gestellt haben. Andere Vereine können eine Zuwendung dann erhalten, wenn sie nicht nur geselligen Charakter haben (z. B. Sparvereine).

2.1 Höhe der Jubiläumswendung

Als Jubiläumswendung werden gewährt

Bei 25-jährigem Jubiläum bis zu 250,-- DM,
bei 50-jährigem Jubiläum bis zu 400,-- DM,
bei 75-jährigem Jubiläum bis zu 500,-- DM,
bei 100-jährigem Jubiläum bis zu 600,-- DM.

Die Zuwendung erhöht sich für jede weiteren 25 Jahre um weitere 100,-- DM. Der Höchstsatz der Zuwendung beträgt 1.000,-- DM. An Stelle einer Geldzuwendung kann auch ein Geschenk in entsprechendem Wert überreicht werden.

3. Firmenjubiläum

Firmen und Unternehmen können keine Jubiläumswendung erhalten. Sie erhalten jedoch ein Geschenk im Werte bis zu

50,-- DM bei 25-jährigem Jubiläum,
100,-- DM bei 40-jährigem Jubiläum,
150,-- DM bei 50-jährigem Jubiläum,
200,-- DM bei 75-jährigem Jubiläum,
250,-- DM bei 100-jährigem Jubiläum.

Bei weiteren Jubiläen ist der Wert des Geschenkes entsprechend festzusetzen.

4. Stiftung von Ehrenpreisen

Ortsansässigen Vereinen kann auf Antrag ein Ehrenpreis gestiftet werden.

Bei Veranstaltungen mit lediglich örtlichem Charakter darf der Wert des Ehrenpreises 100,-- DM, bei allen übrigen Veranstaltungen 200,-- DM nicht übersteigen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.
Diese Richtlinien wurden am 05.02.1981 vom Magistrat beschlossen.

Geesthacht, den 09.02.1981

Stadt Geesthacht
Der Magistrat

Dr. Ebel
Erster Stadtrat